



gegen denen übrigen Comitial: Gesandtschaften sich darüber: daß der Cammergerichts: Assessor von Pyrck die Vermessenheit gebraucht, einige Vota und Fürstliche Monita zu er practiciren, und, ehe man in denen Reichscollegiis noch einen ratificirten Reichschluß gehabt, öffentlich drucken und höchststrafbarer Weise eigenmächtig, ohne des Reichs Vorbewußt, und zu dessen nicht geringer Prostitution coram Exteris, divulgiren zu lassen.

Und in dem darauf gefolgten Conclusorium Collegiorum S. R. I. vom 4. Apr. 1705 <sup>(1)</sup> wurde dem von Pyrck zur Last gelegt, daß er eines löbl. Fürstl. Collegii er practicirte Protocolle, ohne dessen, oder des Directorii Vorbewußt, in den Druck gegeben habe.

Nach dem Reichsstädtischen Protocoll wird gar selten gefragt; also kommt auch dasselbige nicht leicht zum Vorschein, und es bekümmert sich ordentlicher Weise Niemand darum, wie jede Reichsstadt insbesondere votiret habe.

Die bey der Re: und Correlation zwischen denen beyden höhern Collegien, so dann zwischen demselbigen und dem Reichsstädtischen Collegio, geführte Protocollen, oder auch zwischen  
schen

(1) l. c. p. 138.